

Statuten

(sechste Fassung vom 25. August 2021)

1. Name und Sitz

- § 1 Der „Gönnerverein Paulus Akademie“ (in der Folge Verein genannt) besteht nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
- § 2 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.
- § 3 Der Verein beteiligt sich als Mitstifter an der Stiftung Paulus Akademie und nimmt die in der Stiftungsurkunde vereinbarten Pflichten und Rechte wahr. Er hat laut Stiftungsurkunde vom 15.3.2010 Anrecht auf einen Sitz im Stiftungsrat.

2. Zweck

- § 4 Der Verein unterstützt die Paulus Akademie in ihren Tätigkeiten ideell und finanziell.
- § 5 Seine Hauptaktivität dient der Mittelbeschaffung zur Finanzierung der Paulus Akademie. Den Beitrag an die Paulus Akademie leistet er über Mitgliederbeiträge, Fundraising und andere Aktionen.
- § 6 Der Verein hilft mit, die Paulus Akademie in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und ihre Ausstrahlung innerhalb und ausserhalb der Kirche zu stärken.

3. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und des kirchlichen Rechts
- § 8 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, welcher nach freiem Ermessen entscheidet.
- § 9 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Diese entscheidet mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 10 Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Schluss eines Kalenderjahres frei. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- § 11 Der Vorstand kann Mitglieder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs ausschliessen. Der Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Zur Bestätigung des Ausschlusses sind 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig.

4. Rechte und Pflichten

- § 12 Die Vereinsmitglieder erhalten an den regulären Veranstaltungen der Paulus Akademie Vergünstigungen. (Ausnahmen werden bei der Ausschreibung bekannt gegeben.) Über die Höhe der Vergünstigung entscheidet die Leitung der Paulus Akademie.
- § 13 Die Paulus Akademie informiert die Vereinsmitglieder über ihre Veranstaltungen und weitere wichtige Aktivitäten.
- § 14 Jedes Mitglied setzt sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes ein.
- § 15 Die Mitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und umfasst den ganzen Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Für jenes Jahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.
- § 16 Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Vereinsversammlung festgelegt; davon ausgenommen sind die Beiträge der Körperschaften des öffentlichen und kirchlichen Rechts, über die der Vorstand in Absprache mit diesen beschliesst.
- Die Vorstandsmitglieder und die Angestellten der Paulus Akademie sind von der Beitragsleistung befreit.
- § 17 Steht der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung über zwei Jahre aus, kann der Vorstand das Mitglied vom Verein ausschliessen.
- § 18 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation

- § 19 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

6. Die Vereinsversammlung

- § 20 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes bzw. bei Verhinderung ein durch den Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
Die Vereinsversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Delegierten der juristischen Personen und der Personengesellschaften sowie den Delegierten der Körperschaften des öffentlichen und kirchlichen Rechts. Die Körperschaften des öffentlichen und kirchlichen Rechts können sich durch zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten lassen.
- § 21 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt; ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt; im letzteren Fall hat dies innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens zu geschehen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe der Traktanden wenigstens 14 Tage vor der Vereinsversammlung der Post zu übergeben.

§ 22 In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- a) Änderung der Statuten des Vereins
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheide über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages der Vereinsmitglieder, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist
- g) Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

§ 23 Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es darf nur über statutengemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit oder gemäss statutarisch festgelegtem Quorum an abgegebenen Stimmen; sie werden offen gefasst, sofern nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder ein Fünftel der anwesenden Stimmen dies verlangt.

§ 24 Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Aufnahme eines in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallenden Geschäfts zu verlangen; dies muss schriftlich wenigstens 7 Tage vor der Vereinsversammlung geschehen.

7. Der Vorstand

§ 25 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen, die durch die Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und die darnach wieder wählbar sind. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Direktor der Paulus-Akademie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und dessen Diskussionen teil.

§ 26 Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht in die Kompetenz eines andern Vereinsorgans fallen, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein und der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Bildung von Kommissionen und Unterausschüssen
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung

- f) Finanzbeschlüsse, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen
 - g) Wahl desjenigen Mitglieds des Stiftungsrates der Paulus Akademie, das den Verein vertritt
- § 27 Der Vorstand wird in der Regel durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung des Vorstandes unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- § 28 Der Präsident / die Präsidentin, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, vertritt den Verein nach aussen.

Diese Personen sind zeichnungsberechtigt und leisten zusammen mit einem weiteren, durch den Vorstand bezeichneten Mitglied rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Die für den Kassen- und Vermögensverkehr notwendige Unterschriftsberechtigung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

8. Die Revisionsstelle

- § 29 Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle.

Sie prüft die Jahresrechnung und die Kassaführung. Sie erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung.

9. Das Vereinsvermögen

- § 30 Das Vereinsvermögen wird gebildet:
- a) durch die Mitgliederbeiträge
 - b) durch Zuwendungen Dritter

10. Haftung

- § 31 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Statutenrevision

- § 32 Die Revision der Statuten des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

12. Vereinsauflösung

- § 33 Zur Auflösung des Vereins ist eine Vereinsversammlung einzuberufen; diese beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 34 Das restliche Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins auf Beschluss der Vereinsversammlung an die Paulus Akademie oder, falls diese ebenfalls in Auflösung ist oder nicht mehr existiert, an eine Institution mit einem ähnlichen Zweck.

13. Schlussbestimmungen

§ 35 Die vorliegenden revidierten Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen die früheren Statuten. Diese Statuten wurden an der **Vereinsversammlung vom 25. August 2021** genehmigt.

Gönnerverein Paulus Akademie

Der Präsident: Heinz Haab